



Übersicht der Öffnungsschritte nach Bereichen gemäß Corona-LVO M-V

Stand: 17.06.2021

Die Tabelle bildet gemäß der [Corona-Landesverordnung M-V](#) gesetzlich verbindliche Öffnungsschritte nach Terminen und folgenden Bereichen ab:

ZUSAMMENKÜNFTE	TOURISMUS	EINZELHANDEL/ DIENSTLEISTUNGEN	GASTRONOMIE	KULTUR	VERANSTALTUNGEN VERSAMMLUNGEN	FREIZEIT	BILDUNG	SPORT
----------------	-----------	-----------------------------------	-------------	--------	----------------------------------	----------	---------	-------

Für die Nutzung nachfolgend benannter Angebote und Leistungen, die mit einem * markiert sind, bestehen Testnachweispflichten, insbesondere für Angebote im Innenbereich.

Sofern Personenobergrenzen aufgeführt sind, gelten diese nicht für geimpfte und genesene Personen, Kinder bis 14 Jahre sowie Begleitpersonen.

Ausnahmeregelung von der Testnachweispflicht gelten für vollständig geimpfte und genesene Personen:

- o als vollständig geimpft gelten Personen, die ihre letzte erforderliche Impfung erhalten haben und der letzte Impftermin 14 Tage zurückliegt.
- o als genesen gelten Personen, die einen Nachweis besitzen, in den letzten 6 Monaten an Corona erkrankt gewesen zu sein.
- o gleiches gilt für genesene Personen, die bereits eine Impfdosis erhalten haben.

ZUSAMMENKÜNFTE	11. Juni	Aufhebung der Kontaktbeschränkungen	§ 1 (1) - Empfehlung: Kontakte möglichst gering und konstant halten - § 8 (1) Verbot von Gruppenfeiern im öffentlichen Raum
	11. Juni	Private Zusammenkünfte max. 30 Personen	§ 8 (7) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 42 - in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumen
	11. Juni	* max. 100 Personen	§ 3 (4) , § 8 (7a) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 32 - gewerblich organisiert (in Gaststätten) - Feier muss als geschlossene Gesellschaft und in einem abgrenzbaren Bereich der Gaststätte durchgeführt werden; Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind gestattet
	11. Juni	Trauungen und Beisetzungen	§ 8 (8) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 43 - Außenbereich: max. 100 Personen - Innenbereich: max. 50 Personen
TOURISMUS	4. Juni	* Beherbergung	§ 4 , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 34 - Bei Übernachtungen in Hotels, Pensionen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in Ferienunterkünften wie Ferienhäusern und -wohnungen ist ein negatives Testergebnis bei der Anreise notwendig
	14. Juni	Hoteleigene Wellnessangebote: z. B. Saunen und Hallenbäder	§ 4 , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 3 und Anlage 34
EINZELHANDEL/ DIENSTLEISTUNGEN	25. Mai	Einzel- und Großhandel	§ 2 (1) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 1 - kein Testnachweis
	25. Mai	* Körpernahe Dienstleistungen: z. B. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios	§ 2 (2) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 3
GASTRONOMIE	20. Mai	* Kantinen	§ 3 (3) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlagen 31a - Bewirtung im Innenbereich mit Testpflicht und Sitzplatzpflicht
	23. Mai	* Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen	§ 3 , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlagen 30, 31, 31a und 32 - Bewirtung im Außenbereich: ohne Testnachweis und keine Reservierungspflicht - Bewirtung im Innenbereich: Testnachweis und vorherige Terminreservierung - Sitzplatzpflicht; max. 10 Gäste pro Tisch im Außen- und Innenbereich - Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind untersagt – Ausnahme Familienfeiern § 3 (4)
KULTUR	27. Mai	* Zoos, Tier- und Vogelparks sowie Botanische Gärten im Innenbereich	§ 2 (13) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 13 - Testnachweis im Innenbereich erforderlich
	1. Juni	* Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten	§ 2 (8) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 8 - Testnachweis im Innenbereich erforderlich
	1. Juni	* Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen	§ 2 (7) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 7 § 8 (9) , unter Einhaltung der Personengrenze gemäß Anlage 44
	11. Juni	* Soziokulturelle Zentren und ähnliche Einrichtungen: Kurse und Angebote aller Altersklassen sowie Ferienfreizeiten siehe JugDurchfVO M-V	§ 2 (27) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 27 - Testnachweis im Innenbereich erforderlich - Außenbereich: max. 50 Personen, einschließlich anleitender Personen - Innenbereich: max. 30 Personen
	1. Juni	* Musik- und Jugendkunstschulen	§ 2 (28) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 28 - Testnachweis im Innenbereich erforderlich
	11. Juni	* Chöre und Musikensembles Probetrieb und Auftritte	§ 2 (10) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 10 und Anlage 44 - Proben im Außenbereich: max. 50 Personen - Proben im Innenbereich: max. 30 Personen - <u>Profibereich:</u> Proben ohne Personenbegrenzung - Testnachweis im Innenbereich erforderlich
	11. Juni	* Zirkusbetrieb	§ 2 (12) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 12

VERANSTALTUNGEN UND VERSAMMLUNGEN	11. Juni	Veranstaltungen im Außenbereich Tanzveranstaltungen sind nicht gestattet	§ 8 (9) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 44 - bis zu 250 Personen mit <u>Stehplatz</u> und Anzeigepflicht - bis zu 600 Personen mit <u>Sitzplatz</u> - und Anzeigepflicht - bis zu 2500 Personen mit <u>Sitzplatz</u> - und Genehmigungspflicht - Alkoholausschank und -konsum sind untersagt - das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung am Sitz- oder Stehplatz ist möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten wird
	11. Juni	* Veranstaltungen im Innenbereich Tanzveranstaltungen sind nicht gestattet	§ 8 (9) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 44 - bis zu 200 Personen mit Sitzplatz- und Anzeigepflicht - bis zu 1250 Personen mit Sitzplatz- und Genehmigungspflicht - Alkoholausschank und -konsum sind untersagt
	11. Juni	* Versammlungen Außenbereich: max. 400 Personen Innenbereich: max. 200 Personen	§ 8 (3) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 38 - mehr Personen mit Antrag auf Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde
	11. Juni	* Messen	§ 2 (29) , unter Einhaltung der Auflage gemäß Anlage 29 - mit Teilnehmerbegrenzung (1 Person/10qm) und Genehmigungspflicht
	11. Juni	* Spezial- und Jahrmärkte: z. B. Floh- und Handwerkermärkte	§ 2 (14) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 14 - ohne Volksfestcharakter, im Innenbereich mit Testnachweis und Genehmigungspflicht
FREIZEIT	20. Mai	Autokinos	§ 2 (6) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 6 - Verkauf von Speisen und Getränken durch Anlieferung an die parkenden Autos
	28. Mai	* Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien und Outdoor-Freizeitangebote	§ 2 (15) , unter Einhaltung der Auflage gemäß Anlage 15 - nach vorheriger Reservierung und Testnachweis im Innenbereich
	4. Juni	* Reisebusveranstaltungen	
	1. Juni	Badeanstalten im Freien: öffentliche Freibäder und ähnliche Einrichtungen	§ 2 (18) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 18
	7. Juni	* Spielhallen, -banken und Wettvermittlungsstellen	§ 2 (26) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 26
	11. Juni	* Schwimm- und Spaßbäder: Allgemeinbetrieb und Besuch	§ 2 (20) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 20
	11. Juni	* Indoor-Freizeitaktivitäten	§ 2 (16) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 16
	11. Juni	* Kinos	§ 2 (5) , § 8 (9) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 5 und Anlage 44 - Sitzplatzpflicht - Verzehr von Speisen und Getränken am Sitzplatz erlaubt
BILDUNG (Schulen und außerschulische Bildung)	25. Mai	* Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen	§ 2 (25) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 25
	31. Mai	Schulischer Schwimmunterricht	§ 2 (20) , unter Einhaltung der Auflage gemäß Anlage 20 siehe Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in MV, S. 9
	31. Mai	* Schulabschlussfeiern, Einschulungen und Zeugnisübergaben mit Anzeigepflicht	§ 8 (9) und § 6 Schul-Corona-VO - Außenbereich: max. 250 Personen - Innenbereich: max. 100 Personen
	1. Juni	Aufhebung der Maskenpflicht: auf Schulhöfen	§ 4 Schul-Corona-VO
	9. Juni	in Unterrichts- und Klassenräumen	- ausgenommen auf Fluren und in Lehrerzimmern
	1. Juni	Exkursionen und Wandertage: zu außerschulischen Lernorten	siehe Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in MV, S. 5
	1. Juni	* Bibliotheken und Archive	§ 2 (9) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 9 - kein Testnachweis erforderlich für Aus- und Rückgabe - Testnachweis bei Nutzung der Lesesäle
4. Juni	* Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen z. B. Angelschulen, Reitschulen	§ 2 (25a) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 25a - Durchführung des Unterrichts sowie Abnahme der Prüfungen - Testnachweis im Innenraum erforderlich	
SPORT	1. Juni	* Schwimm- und Spaßbäder: für Trainingsbetrieb	§ 2 (20) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 20
	1. Juni	* Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	§ 2 (23) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 23
	1. Juni	* Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	§ 2 (24) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 24 - Gruppenstärke: 50 Personen im Außenbereich und 30 Personen im Innenbereich
	11. Juni	* vereinsbasierter Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten-, Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport und Profisport Sportbetrieb mit Zuschauern	§ 2 (21) , § 2 (22) , unter Einhaltung der Auflagen gemäß Anlage 21 und 22 - Testnachweis für Anleitungspersonen und Erwachsene erforderlich - Gruppenstärke: 50 Personen im Außenbereich und 30 Personen im Innenbereich - für Sportbetrieb mit Zuschauern gilt § 8 (9) , unter Einhaltung der Anlage 44 - Profisportveranstaltungen: ab 21. Juni mit Zuschauern